

Betraunungsakt

**der Stadt Münster für die
Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH**

auf der Grundlage

der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009)

und der

Entscheidung der Kommission

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABL EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
-Freistellungsentscheidung-

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABL EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

Präambel

Die Stadt Münster betraut die Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH - im Folgenden TP - im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Gesellschaft fördert Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Führung und Unterhaltung des Theaters im Pumpenhaus verwirklicht. Die TP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Münster betraut die TP insbesondere mit der Führung und Unterhaltung des Theaters im Pumpenhaus.
- (2) Zu den allgemeinen Aufgaben der TP gehören im Einzelnen:
 - a) Die TP schafft durch seine nationale sowie internationale Ausstrahlungskraft und sein Profil Aufmerksamkeit für die ausgewählten Gruppen, die dort professionell arbeiten.
 - b) Sie bietet ausgewählten Gruppen in Produktionsbüros die Möglichkeit zur Professionalisierung des eigenen Managements wie auch des Austausches und der Synergieeffekte bei gemeinsamer Nutzung der Produktionsbüros durch mehrere Gruppen.
 - c) Sie ist Drehscheibe für Information und Innovation.
 - d) Sie ist Plattform und Zentrum für Kooperationsprojekte mit städtischen wie nicht-städtischen Institutionen und Partnern.
 - e) Sie bietet unter Einbeziehung der Probebühnen Produktions- und Abspielmöglichkeiten für freie Gruppen.
- (3) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
- (4) Gem. Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in iVm. Artikel 2, 3 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG sind die Dienstleistungen, mit denen die TP betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem allgemeinen Markt vereinbar und bedürfen keiner besonderen Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

- (1) Der Betrauungsakt sieht vor, dass der TP die Zahlung eines Zuschusses iHv. jährlich 351.570 € gewährt wird. Durch den Zuschuss der Stadt Münster wird die TP erst in die Lage versetzt, die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Eigene Einnahmen werden zwar erzielt, diese ermöglichen jedoch nicht die finanziell vollumfängliche Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der von der Stadt Münster gewährte Zuschuss knüpft nicht an bestimmte Umsätze an, sondern wird für die Deckung der bei der TP entstehenden Aufwendungen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gezahlt.

- (2) Die Betrauung der TP erfolgt zunächst für zwei Jahre. Die Betrauung verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn die Stadt Münster zum Ablauf des zweijährigen Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzung der Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 32 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt Münster verpflichtet sich als Gesellschafterin die Gesellschaft durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit diese die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.
- (2) Der voraussichtliche Zuschussbedarf der TP für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse richtet sich nach der mittelfristigen Erfolgsplanung der Gesellschaft. Hierbei werden geschätzte Umsatzerlöse und zu erwartende künftige Aufwendungen zugrunde gelegt. Sollten die Zuschusszahlungen zur Deckung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem Überschuss führen, behält sich die Stadt Münster vor, den überzahlten Zuschussbetrag zurückzufordern.
- (3) Die TP stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten und den hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. Die TP stellt darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen.

§ 4

Änderungen der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese auch ausgeglichen werden. Die TP hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafterin wird im Rahmen einer Gesellschaftsversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages darüber beschließen. Die TP hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung in Form von Zuschüssen keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die TP jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Die Stadt Münster ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag von der TP an die Stadt Münster nach einem zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraum, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zurück zu erstatten.

§ 6

Vorhaltepflcht Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand der sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am....diesen Betrauungsakt beschlossen.